

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 64 (1967)

Heft: 9

Artikel: Vorbildliche Epileptikerbehandlung in Holland

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

deren Problem zu erspüren. Die Handhabung der gebräuchlichen Hilfsmittel sollte ihnen geläufig gemacht werden, damit sie ihrerseits ihre Klienten anleiten können. Daß der Kurs den beabsichtigten Zweck erfüllte, konnte man den spontanen Äußerungen während der Arbeit entnehmen. Alle Teilnehmerinnen waren sich einig, daß die Bestimmung, Vermittlung und Angewöhnung von Hilfsmitteln nicht nur ein technisch-administrativer Vorgang ist, sondern ein langer Weg mit dem Behinderten zusammen.

Vorbildliche Epileptikerbehandlung in Holland

(SIgE) Holland führt für seine Anfallkranken besondere medizinisch geleitete Beratungsstellen. Das Land ist dazu in 8 Bezirke aufgeteilt. In jeder Beratungsstelle arbeitet auch eine Sozialarbeiterin. Grundsätzlich geben die Beratungsstellen dem Hausarzt die detaillierten Behandlungsmethoden für die Epilepsiekranken bekannt. Viele Ärzte ziehen es aber vor, ihre Patienten nicht nur für die soziale Betreuung, sondern auch für die medizinische Behandlung der Beratungsstelle zu überweisen. Dies gilt besonders für solche Epilepsiekranken, die Verhaltensschwierigkeiten aufweisen. Dabei ist die Epilepsie bekanntlich eine Nerven- und keineswegs eine Geisteskrankheit. Probleme, die sich vielen Epilepsiekranken täglich in Schule und Erwerbsleben stellen, können bei ambulant behandelten Kranken am besten durch ständige Zusammenarbeit von Arzt und Sozialarbeiterin gelöst werden. Man vergesse nicht, daß bei sachgemäßer Behandlung 50% der Epilepsiekranken geheilt oder doch anfallsfrei werden und sich im Leben durchaus bewähren. Weitere 40% können weitgehend gebessert werden. Vorurteile aus früheren Zeiten sind heute unangebracht.

Rechtsentscheide

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Artikel 8 Absatz 1

Artikel 8 Absatz 1 des neuen Konkordats hat die nämliche Bedeutung wie Artikel 12 Absatz 1 des Konkordats von 1937: Der Konkordatswohnsitz einer Person, die den Wohnkanton verläßt, erlischt nur dann nicht, wenn die Person schon bei der Abreise die Absicht hat, in absehbarer Zeit in den Wohnkanton zurückzukehren und weiterhin dort zu wohnen. Diese Absicht ist vom Heimatkanton nachzuweisen. Sie kann sich aus der Natur des auswärtigen Aufenthaltes (Besuch, Erholung) oder aus den Umständen ergeben. Die bloße Hoffnung, in einem noch unbestimmten Zeitpunkt zurückzukehren, genügt nicht. (Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 2. Februar 1967.)

Tatbestand

Der im November 1941 geborene, ledige Olivier N. lebte seit Ende Januar 1963 angeblich als Übersetzer im Kanton Z. Im September 1965 mietete er dort in T. eine kleine Wohnung. Vor Weihnachten 1965 stellte der Vermieter fest, daß N. die Wohnung nicht mehr benützte. Da auch der fällige Mietzins ausblieb, ließ der